

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 37/38 (1901)
Heft: 24

Artikel: Betoneisenkonstruktionen
Autor: J.B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-22816>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fang für jedermann klarzustellen, wohlerworbene Wasser-nutzungsrechte einzelner gegen unbefugte Eingriffe oder neue, kollidierende Ansprüche dritter zu schützen, der Gefahr heimlicher Erschleichung oder willkürlicher Ausbeutung von Wassernutzungsrechten vorzubeugen und eine rationelle und möglichst ausgedehnte Wasserbenützung im Dienste der auf letztere gleichmässig angewiesenen Landwirtschaft und Industrie in erspriesslicher Weise zu fördern. Auch sollen durch die neue Einrichtung eine sachgemäss Handhabung der Wasserpolizei und des Wasserrechts ermöglicht und Wasserstreitigkeiten thunlichst vermieden oder leichter und rascher beigelegt werden. Die Wasserrechtsbücher gelten vorerst nur als Vormerkbücher und als Beweisurkunden für den aus ihnen ersichtlichen Rechtsgrund für den Erwerb von Rechten an öffentlichen Gewässern, weil die Einräumung einer weitergehenden rechtlichen Wirkung für die Einträge ein auf sämtliche bestehende Wassernutzungsrechte sich erstreckendes, mit Androhung von Rechtsverlusten verknüpftes Provokationsverfahren vorausgesetzt hätte, was nicht bloss zu einer grossen Anzahl vermeidbarer Rechtsstreitigkeiten, sondern auch zu zahlreichen Rechtsverlusten infolge unterlassener Anmeldungen hätte führen müssen.

Solche Wasserrechtsbücher, die bisher nur in Oesterreich und im Kanton Zürich¹⁾ und auch dort nur für Rechtsverhältnisse an Triebwerken und Wiesenbewässerungen bestehen, sind allerdings im preussischen Gesetzesentwurf vom Jahre 1892 und im badischen Gesetz vom Jahre 1899 vorgesehen, aber in jenen Ländern bis heute nicht zur Einführung gelangt. Württemberg kommt daher das Verdienst zu, diese Errungenschaft, die zur Anbahnung und Durchführung einer geordneten Wasserwirtschaft und für die Gewinnung eines klaren und sicheren Rechtsbodens auf dem bisher nur stückweise und systemlos geregelten Gebiet der Wassernutzungen gleich bedeutsam ist, auf breitestem Grundlage für alle Rechtsverhältnisse am Wasser eingeführt zu haben und zwar, wie sich aus dem Nachstehenden ergiebt, unter Wahrung der erforderlichen Uebersichtlichkeit.

Da die Art und Weise der Einrichtung dieser Wasserrechtsbücher, in welche nicht bloss die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes neu entstehenden, sondern mit der Zeit alle bestehenden Rechtsverhältnisse am Wasser, nach Inhalt und Umfang eingetragen werden müssen, von weitgehendem Interesse ist, soll der Inhalt der neuerdings erschienenen Verfügung über die Einrichtung und Führung der Wasserrechtsbücher (Regierungsblatt Nr. 28) kurz angegeben werden.

Die Wasserrechtsbücher werden bei den vier Kreisregierungen des Landes und zwar je von einem technischen und einem administrativen Mitgliede geführt. Sie werden nach Oberamtsbezirken (im Mittel 16 in einem Kreise) eingerichtet. Innerhalb jedes Oberamtsbezirks zerfallen sie der Uebersichtlichkeit wegen noch weiter in die nachbezeichneten fünf Bücher:

1. Das T Buch für Triebwerke mit oder ohne Stauanlagen,
2. das E Buch für Entnahmen von Wasser mittels einer bleibenden Vorrichtung mit oder ohne Stauanlagen,
3. das B Buch, für Brücken, Stege, Furten, Fähren und andere Ueberfahrtsanstalten,
4. das F Buch für Flussbau, insbesondere für Rechtsverhältnisse, die sich auf die Uferlinien, die Uferbaulast und die Reinigungspflicht beziehen, oder die Unterhaltung der Schutzvorkehrungen gegen Hochwasserschaden bezothen und
5. das S Buch für Sonstiges, insbesondere für allgemeine bezirks- und ortssstatutarische Vorschriften, für Erteilung der Erlaubnis zur Einleitung von Flüssigkeiten, für Badeanstalten, Waschanstalten und andere derartige Anlagen, für Bauten im Bette oder im Luftraum über dem Bette, soweit sie nicht in das B Buch eingetragen werden, sowie für andere nicht in eines der übrigen Bücher einzutragende

Rechtsverhältnisse, die sich auf die Benützung der öffentlichen Gewässer beziehen, endlich für polizeiliche Beschränkungen, welche gesetzmäßig den Privatgewässern auferlegt werden können.

Die Einträge erfolgen frei von Gebühren und Sporteln.

Jedem der fünf Bücher eines Oberamtsbezirks wird eine Beilagsammlung, eine Inhaltsübersicht und ein Uebersichtsplan beigegeben.

Die Einsichtnahme bei der Regierung und dem Oberamt ist jedem Interessenten gestattet. Beglaubigte Abschriften werden bei Darlegung eines berechtigten Interesses auf Verlangen gegen Kostenersatz durch die Kreisregierung erteilt. Die weiteren Bestimmungen sind teils durch das Gesetz bedingt, teils lehnen sie sich an die vom Reiche für das Grundbuch aufgestellten Bestimmungen an.

Möge die Einführung dieser, einem allgemein erkannten und in den interessierten landwirtschaftlichen industriellen und technischen Kreisen, lebhaft empfundenen Bedürfnis entsprungenen Neuerung den in sie gesetzten Erwartungen entsprechen, sich für bestehende Anlagen und für neuere Unternehmungen gleich nützlich erweisen und kostspielige Rechtsstreitigkeiten in der Zukunft thunlichst verhindern.

Betoneisenkonstruktionen.

Zu der sehr beachtenswerten Enquête über „Beton-eisenkonstruktionen“, die vom Vorsteher des Baudepartements Basel-Stadt, Herrn Regierungsrat Reese, veranlasst und welche in Nr. 21 der Schweiz. Bauzeitung vom 23. November veröffentlicht wurde, sei folgendes bemerkt:

Die Frage 1b: „Werden in Ihrer Stadt Betoneisenkonstruktionen nach einem ähnlichen System (wie Hennebique) ausgeführt?“ wurde von einer Anzahl Städte: Berlin, Bremen, Breslau, Dresden, Elberfeld, Magdeburg und Wiesbaden verneint, obwohl in den meisten dieser Städte bei vielen behördlichen Bauten Betoneisenkonstruktionen ausgeführt werden.

Dass diese Städte die Frage 1b verneint haben, röhrt augenscheinlich von dem Worte „ähnlich“ her. — Ihrer Natur nach lassen sich nämlich unter den Betoneisenkonstruktionen zwei Gruppen unterscheiden:

a) Solche, welche Decken samt ihren Trägern in armiertem Beton erstellten (unter diesen ist am bekanntesten das System Hennebique);

b) solche, welche armierte Betondecken zwischen oder über vorher verlegte Eisenträger (I-Balken) anordnen (davon sind am bekanntesten die Systeme Koenen und Monier).

Die Frage des Herrn Regierungsrat Reese, betreffend Ausführung „ähnlicher Decken“ kann daher allgemein „als Betoneisenkonstruktionen überhaupt“, oder in Frage 1a angeführter Weise: „Dem System Hennebique ähnliche Betoneisenkonstruktionen“ verstanden werden. Je nach dem Sinne nun, der von den Baupolizeipräsidien dem „Aehnlichsein“ gegeben wurde, fiel auch die Antwort aus, und zwar verneind von den oben angeführten Städten. Das hindert jedoch nicht, dass sie Ausführungen von Betoneisenkonstruktionen in der sub b angegebenen Weise d. h. als Träger zwischen oder über I-Balken erlauben.

Laut einem uns vorliegenden Verzeichnis wurden z. B. Betoneisenkonstruktionen nach dem „System Koenen“ ausgeführt — also auch baupolizeilich zugelassen:

In Berlin: Für behördliche Bauten bei rund 39 500 m² (darunter das Civilkabinett des Kaisers, königl. Amts- und Landgerichtsgebäude, Bibliotheken etc.), sowie für Geschäfts- und Privathäuser bei etwa 200 000 m²; in Breslau für rund 9100 m² (darunter der städtische Speicher am Handelshafen); in Dresden für 16 700 m², u. a. für eine Kirche und ein städtisches Krankenhaus; in Wiesbaden bei 13 400 m², so z. B. im städtischen Leihhaus und bei der Feuerwache.

J. B.

¹⁾ Auch in den Wasserrechtsgesetzen der Kantone St. Gallen, Glarus u. a. sind «Wasserrechts-Kataster» vorgesehen.